



Regierungspräsidium Darmstadt, 64283 Darmstadt

Unser Zeichen: III 33.2 - 66 f 01.01/03/4-2020/6  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: Alexandra Ruck  
Zimmernummer: 1.038  
Telefon/ Fax: 06151 - 12 3805 / 06151 - 12 6508  
E-Mail: alexandra.ruck@rpda.hessen.de  
Datum: 6. Oktober 2020

**Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Reisebussen im Linienverkehr in Hessen gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Die Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen erlassen auf Grundlage von § 43 Abs. 1 BOKraft in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung:**

Gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der z. Z. gültigen Fassung genehmige ich für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmern, die im Besitz einer Genehmigung für Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz sind beim Einsatz von Reisebussen im Linienverkehr, für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 7. Mai 2020, folgende Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 20, 21, 33, und 35 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft):

**1. § 20 (Beschriftung)**

Auf die Bezeichnung der Türen, an denen nur ein - oder ausgestiegen werden darf oder die nur für bestimmte Fahrgastgruppen vorgesehen sind, kann verzichtet werden.

**2. § 21 (Verständigung mit dem Fahrzeugführer)**

Auf das Vorhandensein von hör- und sichtbaren Verständigungseinrichtungen wird verzichtet. Es sind alle Haltestellen im Fahrtverlauf anzufahren.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

3. § 33 (Kennzeichnung und Beschriftung)

Die Fahrzeuge sind an der Stirnseite mit einem Zielschild zu kennzeichnen. Auf die Kennzeichnung an der rechten Längsseite mit einem Streckenschild und auf das Führen der Liniennummer auf der Rückseite der Fahrzeuge wird verzichtet. Die Notwendigkeit, dass das Zielschild auch bei Dunkelheit erkennbar sein muss, entfällt.

4. § 35 (Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen)

Auf die Pflicht zur Anbringung einer Übersicht über den Linienverlauf und die Haltestellen wird verzichtet.

5. Weitere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

6. Der jederzeitige Widerruf bleibt vorbehalten.

7. Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz) als bekannt gegeben und wird dann wirksam.

8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel eingesehen werden und sind auf der jeweiligen Homepage der Regierungspräsidien eingestellt.

**Hinweise:**

- 1) Eine Ausnahme bezüglich § 22 ist nicht erforderlich, da Reisebusse in der Regel nicht über Stehplätze verfügen. Die Anzahl der beförderten Personen beschränkt sich daher auf die Anzahl der Sitzplätze.
- 2) Anforderungen nach § 34 für die Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen und Fahrgästen mit Kinderwagen werden nicht gestellt, da diese die Möglichkeit haben, den regulären barrierefreien Linienverkehr zu nutzen.

**Begründung:**

Die Schülerinnen und Schüler in Hessen nutzen für Ihren Schulweg zum größten Teil die Linienbusse des öffentlichen Personennahverkehrs. Seit der Rückkehr zum Präsenzunterricht sind die Fahrzeuge regelmäßig voll besetzt und Abstandsregeln sind nur schwer einzuhalten. Um das Infektionsrisiko mit dem Corona Virus (SARS-COV 2) der Schüler und Schülerinnen auf dem Schulweg zu verringern sollen daher zusätzliche Verstärkerfahrten mit Reisebussen erfolgen.

Für den Einsatz der Reisebusse im Linienverkehr müssten für alle Fahrzeuge der jeweiligen Unternehmen Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der BOKraft erteilt werden.

Dies würde zu einem enormen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die zuständigen Behörden führen.

Zur Begrenzung des Bürokratieaufwandes wird daher von den zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel diese Allgemeinverfügung erlassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

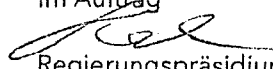
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen oder beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel erhoben werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

  
Im Auftrag

Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag

  
Regierungspräsidium Kassel

  
Im Auftrag